

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für die Durchführung der in § 53 Kreisordnung NRW in Verbindung mit §§ 101-104 Gemeindeordnung NRW enthaltenen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen die als Anhang beigefügte Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Sieg-Kreises zu beschließen.